



Agrarumweltprogramm

Förderrichtlinien

Staatliche Beihilfe Nr. SA.63240 (2021/N) genehmigt durch die Europäische Kommission am 10.02.2022 Aktenzeichen C(2022)717 final

1 Förderziel

Ziel dieser Förderung ist auf Ludwigsburger Gemarkung

- die Verbesserung der Biotopstruktur und Biodiversität in der modernen Agrarlandschaft, damit verbunden auch der Schutz vor Bodenerosion sowie die Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt,
- die Erhaltung der traditionellen Ludwigsburger Kulturlandschaften und
- die Verbesserung stadtrandnaher Erholung und die Minderung von Nutzungskonflikten in der Agrarlandschaft.

2 Geltung, Laufzeit, Art und Höhe der Förderung

2.1 Geltungsbereich

Maßnahmen werden nur auf der Gemarkung Stadt Ludwigsburg einschließlich sämtlicher Stadtteile gefördert.

2.2 Laufzeit

Die Laufzeit der Anträge für Zuschüsse der Förderpunkte 2.5 bis 2.7.3 beträgt fünf Jahre.

Von der Fünfjahresfrist kann im folgenden Fall entsprechend ELER – Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 47(2) vom 17.12.2013 abgewichen werden: Wird die Verpflichtung an eine andere Person oder Gruppe übertragen, so kann die Verpflichtung ganz oder teilweise für die verbleibende Laufzeit von dieser Person oder Gruppe übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass Flächen mit Verpflichtungen wegen Bauleitplan- oder Planfeststellungsverfahren gekündigt werden bzw. wenn neue landes- oder bundesweite Vorschriften mit derselben Zielsetzung erlassen werden.

Es besteht eine jährliche Berichtspflicht, mit der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und der Umfang der bewilligten Maßnahmen bestätigt wird.

2.3 Förderung

Die Teilnehmer/innen am Agrarumweltprogramm erhalten für die geförderten Maßnahmen ausschließlich kommunale Zuschüsse. Die Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn Maßnahmen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind und / oder der Tatbestand einer Doppelförderung (siehe Förderrichtlinie 6.2) vorliegt. Ebenso, wenn Neuanlagen oder Pflanzungen bereits vor der Beantragung durchgeführt wurden (dies gilt nicht für die Verlängerung von Maßnahmen, die bereits über das Agrarumweltprogramm gefördert wurden).

Die Art und Höhe der Förderung ist den folgenden Förderpunkten 2.4 bis 2.7 zu entnehmen:

2.4 Pflanzung von Obstbaumhochstämmen

Gefördert wird der Streuobstanbau durch die Wiederpflanzung von Obstbaumhochstämmen in Grundstücken außerhalb des Siedlungsbereiches.

Zu beachten ist, dass für eine Neupflanzung nicht sämtliche abgestorbene bzw. abgängige Bäume einer Streuobstwiese gerodet werden dürfen.

Zudem sollten bewährte, pflegeleichte und robuste Obstsorten verwendet werden. Auch Walnusshochstämme werden bezuschusst.

Förderfähig sind nur Hochstämme mit einer Stammhöhe von mehr als 1,60 m. Die Stammhöhe entspricht dem Abstand zwischen dem Erdboden und dem Kronenansatz.

Förderumfang:

Der Zuschuss pro Baum beträgt maximal 20,-- €.

2.5 Anlage und Pflege von Grünlandstreifen, extensiv bewirtschafteten Äckern und Ackerrändern sowie Blühbrachen

Hinweis zur Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Antrag (GAP = Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union) für:

Grünlandstreifen:

Ackerflächen, die länger als fünf Jahre als Grünland genutzt werden, sind Dauergrünland und dürfen nach §16 Direktzahlungendurchführungsgesetz und §27a Landwirtschaft- und Landeskulturgesetz nur nach Genehmigung umgebrochen werden. Flächen, die jedoch aufgrund einer vertraglichen Naturschutzvereinbarung / **einem kommunalen Agrarumweltprogramm** als Grünland genutzt werden, können nach Ablauf des Vertrages bzw. Einstellung des entsprechenden Förderprogrammes **genehmigungsfrei wieder**

umgebrochen werden. Sofern die Grünlandstreifen im Gemeinsamen Antrag als „Dauergrünland“ (451-462) codiert werden, kann - unabhängig von sonstigen Cross Compliance Verpflichtungen bei aus der Nutzung genommenen Flächen (wie z.B. Pflegeverbotszeitraum) - bereits vor 1.Juli gemäht oder gemulcht werden.

Extensiv bewirtschaftete Äcker und Ackerrandstreifen sowie Blühbrachen:
Sofern Streifen/Flächen aus der Erzeugung genommen werden, sind die Cross-Compliance-Verpflichtungen und ggf. weitere Vorgaben der EU zu beachten, nach denen unter anderem zwischen dem 01.April und dem 30.Juni ein generelles Pflegeverbot besteht. Die aus der Erzeugung genommenen Streifen / Flächen sind im Gemeinsamen Antrag mit dem NC 915/ NC 591 zu codieren.

Gefördert wird:

2.5.1 die Anlage und Pflege von Grünlandstreifen entlang von Äckern durch

Aussaat von standortgerechten, vom Fachbereich Tiefbau und Grünflächen bereitgestellten, gebietsheimischen Gras-/Kräutermischungen oder durch Aufkommen lassen von Spontanvegetation. Mindestbreite 2,50 m bei Neuanlage oder Neuansaat von bestehenden Grünlandstreifen, zusätzlich zum bestehenden Wegbankett.

Nutzungsbeschränkungen, Auflagen und Empfehlungen:

- Einer Erstanlage muss eine mindestens fünfjährige Ackernutzung vorausgehen.
- Keine Düngung und Pflanzenschutzmittelausbringung.
- Mechanische Bekämpfung von Problemunkräutern in Abstimmung mit der Förderstelle.
- In Absprache mit der Förderstelle kann bei Neuansaat in den ersten zwei Jahren mehr als 2-mal gemäht werden, auch der Zeitpunkt kann zu 2.5.1 a) differieren.
- Höhere Einstellung des Mähwerks, mindestens 8 cm, nach Möglichkeit 10 cm.
- Bei Streifen ab 3 m Breite wird empfohlen, ca. 15 % eines beantragten Grünlandstreifens als Altgrasstreifen für Kleintiere und Insekten 1-jährig ungemäht zu belassen. Die Altgrasstreifen dürfen nicht schmaler als 2 m sein. Zur Verhinderung einer Verbuschung sind diese Streifen innerhalb von 5 Jahren mindestens 2-mal zu wechseln.

a) Mähvariante 1:

Ein- bis zweimalige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes, wobei die erste Mahd nach Blüte der Gräser und Wiesenkräuter, möglichst erst im Juni erfolgen sollte. Ein zweiter Schnitt ist auch als Mulchmahd möglich.

Mähvariante 2:

Ein- bis zweimalige Mahd entsprechend Mähvariante 1, wobei erster und zweiter Schnitt nur mit Messerbalken durchgeführt werden darf.

b) Mulchvariante:

Falls keine Verwertung oder ökologisch vertretbare Entsorgung des Mähgutes möglich ist, kann mit einem Mulchgerät auch in der unter a) erwähnten Zeit gemulcht werden.

2.5.2 die extensive Bewirtschaftung von Äckern und Ackerrandstreifen

(Mindestbreite 2,5 Meter), das heißt: Bestellung der Äcker bzw. Randstreifen mit Kulturpflanzen, wie Getreide oder Hackfrucht mit folgenden

Nutzungsbeschränkungen und Auflagen:

- Düngeverzicht,
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- schonende Bodenbearbeitung nach Vorgabe,
- Vorgabe der Fruchtfolge,
- gegebenenfalls Aussaat von Wildkräutern – zusätzlich oder an Stelle der Kulturpflanzen - nach Vorgabe.

Die Stadt Ludwigsburg behält sich bei den Förderungen 2.5.1 und 2.5.2 vor

- für ökologisch wertvolle Bereiche gesonderte Auflagen hinsichtlich Mähzeitpunkt und Bewirtschaftung zu erteilen,
- für das Mähen von zusammengehörenden Ackerrandstreifen einen Landwirtschaftlichen Betrieb zu beauftragen,
- die Randstreifen auf eine Maximalbreite zu beschränken.

Grünlandstreifen und extensives Ackerland auf Gewässerrandstreifen (5 m Breite) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2.5.3. die Anlage und Pflege von Blühbrachen in der Feldflur

Gefördert wird die Anlage und Pflege von nicht genutzten Rückzugsflächen für Feldvögel, Insekten und Niederwild inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Die Maximalgröße der geförderten Blühbrachen liegt bei jeweils 2.500 qm (0,25 Hektar). Die Förderstelle entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme von Flächen in dieses Programm.

Ausschlusskriterium:

Sofern die Möglichkeit besteht, andere Programme mit derselben Zielsetzung zu nutzen (insbesondere LPR-Verträge, die über den Landschaftserhaltungsverband LEV Ludwigsburg innerhalb der sogenannten Offenlandbrüterkulisse des Landkreises Ludwigsburgs abgeschlossen werden können), ist die Teilnahme am Förderpunkt 2.5.3 ausgeschlossen.

Nutzungsbeschränkungen und Auflagen:

- Bei Erstanlage muss eine mindestens fünfjährige Ackernutzung vorausgehen.
- Saatbettbereitung und Einsaat mit bereitgestelltem Saatgut gebietsheimischer Herkunft.
- Möglichst mehrjährige Standzeit ohne flächige Pflege oder Nutzung, um die Kleintier- und Insektenwelt zu fördern.
- Regelmäßige Kontrollen hinsichtlich Bestandsentwicklung oder dem Auftreten von Problemkräutern (insbesondere windblütige, wie die Ackerdistel) und mehrfaches, gezieltes mechanisches Zurückdrängen dieser Pflanzen vor der Samenreife. Es ist mit der Förderstelle abzustimmen, ob gemähte Problemkräuter im Bestand verbleiben können oder abgeräumt werden müssen.
- Ist aus ökologischen Gründen (z.B. zu dichte Vegetationsbestände oder hoher Gehölzdruck) auf Teilflächen eine Mahd oder ein Umbruch mit Neuansaat erforderlich, ist dies im Vorfeld zwischen Förderstelle und Antragsteller abzustimmen.
- Das Mähwerk (möglichst Messerbalken) ist höher einzustellen: mindestens 8 cm, nach Möglichkeit 10 cm.
- Das anfallende Mähgut ist abzuräumen und zu entsorgen.

Förderumfang 2.5.1, Grünlandstreifen:

Die Förderung beträgt bezogen auf die beantragte Randstreifenfläche bei ausschließlichem Mulchen des Aufwuchses 0,14 € / qm / Jahr

(Mulchvariante), für das Mähen und Abräumen des Mähgutes, mindestens beim ersten Schnitt im Jahr, 0,17 € / qm / Jahr **(Mähvariante 1)**, bei 1 - 2maliger Messerbalkenmahd mit Abräumung des Mähgutes 0,19 € / qm / Jahr **(Mähvariante 2)**.

Förderumfang 2.5.2, extensive Äcker, Ackerrandstreifen:

Die Förderung entspricht bei Wegfall jeder Erntemöglichkeit und Mulchen bzw. Mähen mit Abräumung des Mähgutes dem jeweiligen Förderumfang 2.5.1.

Bei eingeschränkter Erntemöglichkeit bei extensiver Ackernutzung beträgt die Förderung 5,18 € / Ar / Jahr.

Förderumfang 2.5.3, Blühbrachen: 0,16 € / qm / Jahr

2.6 Anlage und Pflege von Baumreihen oder Feldhecken auf einem Ackerstreifen mit einer Mindestbreite von acht Metern und einer Mindestlänge von 50 m,

Gefördert wird:

2.6.1 die Anlage und Pflege von Baumreihen auf Ackerflächen mit mind. fünf hochstämmigen, gebietsheimischen, standortgerechten Laubbäumen oder Obstbäumen in Sorten entsprechend 2.4.

Die Fördervoraussetzungen gelten entsprechend 2.5.1.

Das Mähen / Mulchen der Randstreifen erfolgt in Abstimmung mit der Förderstelle entsprechend 2.5.1, die Baumpflege entsprechend 2.7.1 .

Förderumfang:

0,27 € / qm / Jahr bei zweimaligem Mulchen entsprechend 2.5.1, Mulchvariante. Bäume samt Pflanzpahl, Bindematerial, Verbiss- und Wühlmausschutz werden von der Stadt Ludwigsburg gestellt.

0,31 € / qm / Jahr für das Mähen und Abräumen des Mähgutes, mindestens beim ersten Schnitt im Jahr, entsprechend 2.5.1 Mähvariante 1.

0,33 € / qm / Jahr bei 1-2maliger Messerbalkenmahd mit Abräumung des Mähgutes ohne Einsatz von Mulchgeräten entsprechend 2.5.1. Mähvariante 2.

Die Maßnahme wird für zunächst fünf Jahre vereinbart. Für die weitere Unterhaltung und Aufrechterhaltung der Baumreihe wird mit der Stadt Ludwigsburg eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

2.6.2 die Anlage und Pflege von Feldhecken auf Ackerstreifen, bei einer Heckenpflanzfläche von ca. 30- 40 % der Streifenfläche.

Die Fördervoraussetzungen gelten entsprechend 2.5.1.

Das Mähen / Mulchen der Randstreifen erfolgt in Abstimmung mit der Förderstelle entsprechend 2.5.1. Ab einem Mindestalter von ca. 10 Jahren sollen die Hecken in Intervallen von etwa 5 Jahren zu je 1/4 bis 1/3 auf den Stock gesetzt werden, so dass die Hecken in einem Zeitraum von etwa 25 bis 30 Jahren stufenweise einmal komplett auf den Stock gesetzt wurden.

Förderumfang:

0,37 € / qm / Jahr bei zweimaligem Mulchen entsprechend 2.5.1, Mulchvariante. Gehölze, Pfähle und Verbisschutz werden von der Stadt Ludwigsburg gestellt.

0,41 € / qm / Jahr für das Mähen und Abräumen des Mähgutes, mindestens beim ersten Schnitt, entsprechend 2.5.1 Mähvariante 1.

0,43 € / qm / Jahr, bei 1-2maliger Messerbalkenmahd mit Abräumung des Mähgutes ohne Einsatz von Mulchgeräten entsprechend 2.5.1 Mähvariante 2.

Die Maßnahme wird für zunächst fünf Jahre vereinbart. Für die weitere Unterhaltung und Aufrechterhaltung der Heckenpflanzung wird mit der Stadt Ludwigsburg eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

2.7 Gewährung von Pflegegeldern für Streuobstwiesen, Solitärbäume an Ackergrundstücken und extensive Grünlandnutzung

Pflegegelder (Erschwerniszulagen) können gewährt werden für:

2.7.1 die dauerhafte Erhaltung von Streuobstwiesen. Diese müssen zum überwiegenden Teil aus Obstbaumhochstämmen bestehen.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegezuschüssen:

Die Wiesen dürfen ein- bis maximal dreimal pro Jahr gemäht werden, wobei der erste Schnitt nicht vor der Blüte der Obergräser und Wiesenkräuter, möglichst nicht vor Mitte Juni, erfolgen sollte. Das Mähgut muss entweder entfernt werden oder kann auf die Baumscheiben verteilt werden. Der zweite Schnitt sollte im September durchgeführt werden, bei wüchsigem Wetter im Frühherbst kann auch eine dritte Mahd vor der Obsternte erfolgen. Der zweite und dritte Schnitt kann bei geringem Aufwuchs auch als Mulchschnitt durchgeführt werden. Im Hinblick auf den Insektenschutz wird empfohlen, bereits bei der ersten Mahd ca. 10 – 15 % der Fläche als Altgrasinsel bis zum nächsten Jahr stehen zu lassen. Auf chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. In Ausnahmefällen (z.B. Jungbaumpflege) kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln erlaubt werden. Eine Beweidung anstelle des zweiten Schnittes mit einer temporären Aufstellung eines beweglichen Weidezaunes kann erlaubt werden. Dies und sonstige Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Förderstelle abzustimmen.

Jungbäume sollen einen artgerechten Erziehungsschnitt erhalten und ältere Bäume gelegentlich Auslichtungsschnitte erhalten.

Alte, ertragsschwache oder abgestorbene Bäume sollen möglichst lange erhalten bleiben. Stammvegetation, wie z.B. Flechten und Moose, soll nicht entfernt werden, die Anlage von Nisthilfen wird begrüßt.

Die Förderung von Streuobstwiesengrundstücken ist ausgeschlossen, wenn diese eingefriedet, überwiegend verbuscht oder mit einem hohen Anteil an nicht standortheimischen Ziergehölzen versehen sind, bzw. intensiv der Naherholung dienen.

2.7.2 den Erhalt von Solitärbäumen in Ackergrundstücken.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegezuschüssen:

Die flachgründige Bewirtschaftung im Kronenbereich der Bäume.
Empfohlen wird die Anlage von Grünland.

Für das Pflegen der Bäume gilt das unter 2.7.1 genannte sinngemäß.

Mehrere nebeneinanderstehende Bäume am Ackerrand können als ein Solitärbaum berechnet werden.

2.7.3 die Extensivierung von Grünland an geeigneten feuchten oder trockenen Standorten. In Wasserschutzgebieten mit gesetzlich vorgeschriebenen Nutzungseinschränkungen und deren Vergütung ist eine Förderung nur auf Biotopvernetzungsflächen der Stadt Ludwigsburg möglich.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegezuschüssen:

- a) keine Düngung und Beweidung.
- b) keine Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.
- c) ein- bis zweimalige Mahd im Jahr mit Abtransport des Mähgutes, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf.
- d) Duldung einer eventuellen Verschattung der Wiese durch Uferbewuchs.

Die Stadt behält sich vor,

- eine erneute Beantragung von extensivem Grünland abzulehnen, wenn im Jahr zuvor die Förderrichtlinien nicht eingehalten wurden,
- eine ökologisch sinnvolle Auswahl aus beantragten Grünlandflächen zu treffen,
- für spezielle Flächen gesonderte Mähtermine festzulegen.

Die Extensivierung von Grünland auf Gewässerrandstreifen (5m Breite) ist von einer Förderung ausgeschlossen.

Empfehlung:

Belassen eines einjährig ungemähten Flächenanteils von insgesamt ca. 10 %-15% der beantragten Wiesen als Altgrasstreifen pro Fläche für Kleintiere und Insekten. Die Streifen sollen nicht schmaler als zwei Meter sein und jährlich gewechselt werden. Der Aufwand für einen Insektenschutzstreifen wird im Rahmen der Pflege bei Beantragung honoriert.

Förderumfang 2.7.1 -2.7.3:

Für die Pflege von Streuobstwiesengrundstücke 6,-- € / Baum / Jahr, maximal jedoch ein Baum pro Ar und Jahr, bei gesonderten, einzelnen Baumreihen ein Baum pro laufende 10 m und Jahr. Solitärbäume in Ackergrundstücken 25,--€ / Baum / Jahr. Für die Grünlandextensivierung 2,81 € / Ar / Jahr, für die Pflege der Altgrasstreifen und entgangener Ernte 6,88 € / Ar / Jahr zusätzlich.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landwirte und andere Landbewirtschafter. Zuschüsse werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat, sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, den Landkreis und Kommunen.

Ist der Antragsteller/die Antragstellerin nicht Eigentümer/in des Grundstückes auf dem die Maßnahme erfolgen soll, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin notwendig.

(Ausnahme: Ziffern 2.5. und 2.7.3)

Als Ersatz für eine Einverständniserklärung kann auch eine schriftliche Bestätigung der Bewirtschaftungsbefugnis des Antragstellers gelten.

4. Fördervorrang

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die schon seit 2010 oder länger im Rahmen des kommunalen Förderprogramms gefördert wurden.

Des weiteren Vorhaben, die einen besonderen dringenden Bedarf decken und die besonders geeignet sind, die ökologischen und agrarstrukturellen Verhältnisse der Kulturlandschaft nachhaltig zu verbessern.

5. Antrag und Abgabefristen

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von dem Antragsberechtigten/der Antragsberechtigten schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des dafür bestimmten Vordruckes beim Bürgerbüro Bauen der Stadt Ludwigsburg zu stellen. Die im Antragsformular genannten Unterlagen sind beizubringen.

Die fachtechnische Beratung und Bearbeitung erfolgt durch den Fachbereich Tiefbau und Grünflächen.

Abgabefristen:

Die Frist zur Abgabe des Antrages für die Ziffern 2.5 (Grünlandstreifen, Extensive Äcker, Ackerrandstreifen, Blühbrachen) sowie für die Ziffer 2.7 (Streuobstwiesen, Solitärbäume, extensive Grünlandnutzung) ist der 15. April des Jahres, für das Fördermittel beantragt werden.

6. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.1 Das Bürgerbüro Bauen prüft anhand der eingereichten Unterlagen - in Zusammenarbeit mit den technischen Fachbereichen / Federführung Fachbereich Tiefbau und Grünflächen - die Zuschussvoraussetzungen. Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, so erteilt das Bürgerbüro Bauen einen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein kann, die zur sachgerechten Verwendung der Zuschussmittel notwendig sind und setzt die Höhe des Zuschusses fest.
- 6.2 Empfänger von Pflegegeldern sind verpflichtet, Doppelförderungen auszuschließen: Für Bewirtschaftungsflächen, für die der Antragsteller bereits Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über staatliche Förderprogramme (z.B. FAKT, LPR) beantragt hat, werden für die gleichen Sachverhalte bzw. Fördertatbestände über diese Richtlinien keine weiteren Zuschüsse gewährt. Die Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche ÖVP ist nicht zulässig. Der Doppelförderungs Ausschluss wird überprüft.
- 6.3 Die Zuschüsse werden im Rahmen der bereitgestellten städtischen Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf ihre Gewährung besteht nicht.

Die Auszahlung der bewilligten Anträge erfolgt jährlich im 4. Quartal, nach Vorliegen der Bestätigung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen und des Umfangs der bewilligten Maßnahmen.

Bei Förderpunkt 2.4, Pflanzung von Obstbaumhochstämmen, ist eine Bewilligung nur möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen, d.h. die Obstbäume noch nicht gekauft wurden. Die Auszahlung erfolgt mit dem Auszahlungsantrag und nach Prüfung der Originalrechnungen.

- 6.4 Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt eine Bewilligung/Auszahlung entsprechend der Priorität der Erfüllung der unter 1. genannten Förderziele bzw. in der Reihenfolge der gestellten Anträge.
- 6.5 Die Durchführung der Maßnahmen kann, neben den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bürgerbüro Bauen und des Fachbereichs Tiefbau und Grünflächen, auch von Beauftragten der Stadtverwaltung überwacht werden; der Antragsteller/ die Antragstellerin hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.

- 6.6 In der vereinbarten Laufzeit darf die Flächengröße der bezuschussten Flächen nicht unterschritten werden, es sei denn, dass dafür an einer anderen Stelle Ersatz geschaffen wird. Es obliegt dem Antragsteller, beim Wechsel der Bewirtschaftung für einen gleichwertigen Ersatz bzw. der Übernahme der Förderfläche durch einen neuen Antragsteller zu sorgen. Ausgenommen hiervon sind nicht vom Antragsteller selbst zu verantwortende Flächenänderungen.
- 6.7 Die Bewilligungsstelle behält es sich vor, Verstöße gegen die eingegangenen Verpflichtungen durch Kürzung der Zuwendung bzw. Streichung der Zuwendung zu ahnden. In der Dimension verringerte Flächen, z.B. Acker- und Grünlandstreifen, sind wieder so anzulegen, wie im Antrag festgelegt. Die Stadtverwaltung behält sich bei Nichtbeachtung der Förderrichtlinien die Rückforderung bereits gewährter Pflegegelder vor.
- 6.8 Die Stadt kann das Agrarumweltprogramm einstellen, ohne dass die betreffenden Begünstigten verpflichtet sind, die bereits empfangenen Pflegegelder zurückzuerstatten, vorausgesetzt
- a) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 werden erneut Beihilfen zur Verfügung gestellt, für die Bestimmungen gelten, die ebenso umfassende Auswirkungen auf die Agrarumwelt haben wie die beendeten Agrarumweltmaßnahmen;
 - b) die Beihilfen sind für die betreffenden Begünstigten finanziell nicht weniger vorteilhaft;
 - c) die betreffenden Begünstigten werden über diese Möglichkeit informiert, wenn Sie die Verpflichtungen eingehen (Art.1 Nr.8 der VO (EG) Nr. 74/2009).

7. Inkrafttreten

Mit der Genehmigung der kommunalen Agrarumweltprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg durch die EU-Kommission vom 10.02.2022 treten diese Richtlinien zum 11.02.2022 in Kraft. Alle vorhergehenden, die Agrarumweltmaßnahmen betreffenden Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit.